

Aufgehoben mit Wirkung vom 1.1. 1978 durch § 14 Abs. 2 I. Ziff. 7 des Einführungsgesetzes zum AGB vom 16. 6. 1977. Die Verantwortlichkeit für Schäden durch Straftaten unter Alkoholeinfluß wird von die-

sem Zeitpunkt an von § 263 AGB in gleicher Weise geregelt, so daß die Vorschrift des AGB auch für die vor dem 1. 1. 1978 liegenden Fälle anwendbar ist.

Schlußbestimmungen

§18

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Bisher erging nur eine DVO über die Verfolgung von Verfehlungen. Die gültige Fassung ist vom 19.12. 1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128 - vgl. Anm. zu § 14 EGStGB/StPO). Zu beachten ist, daß mit § 4 des Gesetzes zur Änderung der StPO der DDR vom 19.12. 1974 (GBl. I 1974 Nr. 64 S. 597) die

Möglichkeit geschaffen wurde, zur Durchführung der StPO Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Dementsprechend stützt sich auch die 1. DB zur StPO und die AO zur Änderung der 1. DB zur StPO vom 27.7. 1979 (GBl. I 1979 Nr. 23 S. 224) auf diese Vorschrift.

§19

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das Gesetz ist am 12.1. 1968 verkündet worden; es trat also vor dem StGB und der StPO in Kraft.

Literatur

H. Mürbe/H. Schmidt, „Das Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO“, NJ 1968/7, S. 193.